

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde	24.06.2013

**Neubau und Erweiterung des Clubhauses auf der Tennisanlage des TC Blau-Weiß Zündorf,
Heerstr. o.Nr. in Köln-Zündorf (L 21; Bez. 7)
hier: Planungsänderung**

Im Rahmen der Umsetzung des o.g., landschafts- und baurechtlich genehmigten Bauvorhabens sowie der Ausgleichsmaßnahmen hat der Antragsteller festgestellt, dass die bisherige Zufahrt zur Terrasse, die sich entlang der Westgrenze der Tennisanlage erstreckt, gem. landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zu o.g. Bauvorhaben mit einer Ausgleichspflanzung belegt ist (s. Anlage 2) und deshalb nicht mehr als Zufahrt zur Verfügung steht. Der Antragsteller möchte gerne weiterhin eine Zufahrtmöglichkeit zum Gebäude und zur Terrasse besitzen und plant nun eine neue Zufahrt, die als Schotterdecke bzw. -rasen ausgebildet wird, unmittelbar entlang der Westseite des Gebäudes. An dieser Stelle, die derzeit durch Bauarbeiten beansprucht wird, ist gem. LBP ein schmaler Fußweg und Rasenfläche vorgesehen. Weiter zur Terrasse hin wird eine Thuja-Hecke beansprucht. Die entlang der Westgrenze vorgesehene 6 m breite Ausgleichspflanzung muss gleichzeitig in seiner Breite um 2 m auf 4 m reduziert werden. Der vorhandene 2 m hohe Zaun kann an der jetzigen Stelle verbleiben.

Das durch die Änderungen entstehende Ausgleichsdefizit wird durch eine Verlängerung der Ausgleichspflanzung entlang der Westgrenze der Tennisanlage nach Süden hin bis zu dem dort vorhandenen Gehölzstreifen kompensiert (s. Anlage 2).

Das Tennisplatzgelände liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans, der an dieser Stelle das Landschaftsschutzgebiet L 21 „Freiräume um Zündorf, Wahn, Libur, Lind und Langel rrh.“ festsetzt (s. Anlage 1).

Den geplanten Änderungen stehen Verbotbestimmungen des Landschaftsplans entgegen. Sie bedürfen daher einer Befreiung gem. § 69 Landschaftsgesetz NW (LG NW).

Aufgrund der Eilbedürftigkeit, die Ausgleichspflanzung soll im Frühjahr 2013 noch umgesetzt werden, wurde im Rahmen einer Eilentscheidung die Zustimmung des stellvertretenden Beiratsvorsitzenden gem. § 11 (7) LG NW eingeholt.